

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Verteidigung, Bevölke-
rungsschutz und Sport (VBS)
Frau Viola Amherd
Bundesrätin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Frauenfeld, 16. August 2022
463

Änderung des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG; SR 121) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind. Wir bitten Sie allerdings, für die weiteren Gesetzgebungsarbeiten die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Art. 14

In den Erläuterungen zu Art. 14 NDG wird im 2. Absatz u.a. das Polizeigesetz des Kantons Thurgau (PolG; RB 551.1) erwähnt und interpretiert. Entgegen den dortigen Ausführungen ist im PolG jedoch nicht explizit geregelt, dass das GPS während laufender Observationen eingesetzt wird, um Zielpersonen oder -objekte rasch wieder aufzufinden, falls man den Sichtkontakt verloren hat. Auch in der Teilrevision des PolG gemäss Botschaft des Regierungsrates vom 5. Juli 2022 ist eine solche Formulierung nicht vorgesehen.

Art. 20

Wir schlagen vor, folgende Behörden zusätzlich in Art. 20 Abs. 1 NDG aufzunehmen:

- Sozialdienste
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
- Steuerbehörden
- Betreibungs- und Konkursämter

2/3

- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter
- Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

Die Sozialdienste und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (kommunal oder kantonal) stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich bei Personen regelmässig Hinweise auf extremistische Gefährdungen fest. Aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen diesen Behörden und der betroffenen Person bestehen für diese Behörden indessen hohe Hürden für eine Mitteilung an die kantonalen Vollzugsbehörden des Nachrichtendienstes (ND). Zur Erhöhung der Handlungssicherheit dieser Behörden wäre daher deren Aufnahme in Art. 20 Abs. 1 NDG sehr dienlich. Zudem liegt es auch im Interesse der Wahrung der inneren Sicherheit, dass die entsprechenden Behörden ebenfalls der Mitteilungspflicht nach Art. 20 Abs. 3 NDG unterliegen.

Erfahrungsgemäss sind bei Personen, von denen eine extremistische Gefährdung ausgeht, zudem bei Behörden Abklärungen nötig, die besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten. Damit allfällige datenschutzrechtliche Bedenken vermieden werden können, ist eine Erwähnung dieser Behörden ebenfalls notwendig (Steuerbehörden, Betreibungs- und Konkursämter, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter, Bundesamt für Strassen [ASTRA], Bundesamt für Zivilluftfahrt [BAZL]).

Art. 25

Sollten die Flughafenbetreiberinnen nicht bereits von Art. 25 Abs. 1 lit. a NDG erfasst sein, wäre eine explizite Nennung erforderlich.

Zudem sollte eine neue lit. c in Art. 25 Abs. 1 NDG mit folgendem Wortlaut aufgenommen werden: „Von Gesundheitsfachpersonen: Auskunft über Wahrnehmungen, die im Zusammenhang mit der Behandlung bestehen.“

Regelmässig liegen bei Personen, von denen eine extremistische Gefährdung ausgeht, auch medizinische Ursachen oder Symptome vor. Häufig sind bei diesen Personen psychiatrische Abklärungen erforderlich. Im Zusammenhang mit der Behandlung solcher Personen kann die Gesundheitsfachperson (weitere) Wahrnehmungen machen, die auf eine extremistische Gefährdung hinweisen. Die Mitteilungspflichten und -rechte von Gesundheitsfachpersonen sind zwar auf kantonaler Ebene geregelt. Die Auskunftspflicht dieser Fachpersonen ist jedoch auch im NDG vorzusehen. Für die Entbindung vom Berufsgeheimnis gelten die hierfür kantonal vorgesehenen Regelungen. Einer Entbindung wird aber von der zuständigen kantonalen Stelle nur zugestimmt, wenn eine klare gesetzliche Grundlage für die Auskunftspflicht besteht. Hierfür ist die vorgeschlagene Ergänzung im NDG erforderlich.

3/3

Art. 53

Art. 53 NDG sieht generell die Bearbeitung von Daten durch kantonale Vollzugsbehörden vor. Nach unserer Auffassung fehlt indessen eine gesetzliche Grundlage, die es erlaubt, bei Wiederaufnahme eines Falles nach Import in die sichere Netzwerkplattform des ND (SiLAN) die z.B. für die Observation notwendigen Daten wieder für das kantonale Netzwerk (elektronisch) erhältlich zu machen.

Art. 85

Die Aufzählung der Bestimmungen in Art. 85 Abs. 1 NDG ist mit Art. 24 NDG zu ergänzen. Die Befragung wird sowohl in Art. 23 wie auch in Art. 24 NDG erwähnt, die Anhaltung und die damit verbundene Identitätsfeststellung und Befragung indessen lediglich in Art. 24 NDG.

Es kommt in Einzelfällen zudem auch vor, dass kantonale Vollzugsdienste ebenfalls Anhaltungen zwecks Identitätsfeststellungen und Befragung vornehmen. Damit Unklarheiten bei der praktischen Umsetzung vermieden werden, sollte Art. 85 Abs. 1 NDG auch Art. 24 NDG umfassen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

